

Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates

Univ.-Ass. Mag. Johannes Kramml

a.) Einleitung

Mit dem Rahmenbeschluss 2001/413/JI vom 28. Mai 2001¹ wurde den Mitgliedstaaten aufgetragen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Betrugs und die Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln zu setzen. Als Zahlungsinstrumente wurden im dortigen Artikel 1 körperliche Instrumente, wie insbesondere Kreditkarten, Euroscheckkarten oder andere von Finanzinstituten herausgegebene Karten, Reisechecks, Eurochecks, andere Schecks und Wechsel, die beispielsweise durch ihr Design, eine Kodierung oder eine Unterschrift, gegen Fälschung oder betrügerische Verwendung geschützt sind, angeführt.

Dieser Rahmenbeschluss wurde nunmehr durch die Richtlinie 2019/413/JI² vom 17. April 2019 ersetzt. Die europäische Gesetzgebung reagiert damit auf die fortschreitende Digitalisierung und war der Ansicht, der Rahmenbeschluss müsse aktualisiert werden und durch die Aufnahme zusätzlicher Vorschriften zu Straftaten – insbesondere in Bezug auf computerbezogenen Betrug – und zu Strafen, zur Prävention, zur Unterstützung für Opfer sowie zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergänzt werden.³

Im Vergleich zum alten Rahmenbeschluss wurden neue Begriffsbestimmungen eingeführt. Art 2 RL definiert nunmehr, sehr allgemein, unbare Zahlungsmittel als nichtkörperliche oder körperliche geschützte Vorrichtungen, geschützte Gegenstände oder geschützte Aufzeichnungen oder deren Kombinationen, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel, die beziehungsweise der für sich oder in Verbindung mit einem oder mehreren Verfahren dem Inhaber oder Nutzer ermöglicht, Geld oder monetäre Werte zu übertragen, auch mittels digitaler Tauschmittel. Das sollte so verstanden werden, dass damit dem Besitzer des unbaren Zahlungsmittels ermöglicht wird, tatsächlich Geld oder monetäre Werte zu übertragen.⁴

Mit dieser Definition des unbaren Zahlungsmittels sollen auch neue Arten unbarer (nichtkörperlicher) Zahlungsinstrumente, die die Übertragung von E-Geld ermöglichen, und virtuelle Währungen abgedeckt werden.⁵ Eine virtuelle Währung ist gemäß Art 2 lit c RL eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht

¹ Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, Abl L 2001/149, 1.

² Richtlinie (RL) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, Abl L 2019/123, 18.

³ Erwägungsgrund (iwF: EG) 3 RL.

⁴ EG 8 RL.

⁵ EG 8 RL.

zwangsläufig an eine gesetzliche Währung angebunden ist, die nicht den rechtlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber als Tauschmittel akzeptiert wird und auf elektronischem Wege übertragen wird. Auch virtuelle Brieftaschen, die die Übertragung von virtueller Währung ermöglichen, werden umfasst. Virtuelle Währungen sollen nur insofern von der Richtlinie betroffen sein, als sie für die Leistung von Zahlungen verwendet werden können.⁶

b.) Delikte im Zusammenhang mit körperlichen und unkörperlichen unbaren Zahlungsmittel

Die Straftaten werden in der Richtlinie in den Artikeln 3 bis 6 aufgelistet. Ganz allgemein finden sich dort klassische Handlungen wie Betrug, Fälschung, Diebstahl und widerrechtliche Aneignung.⁷ Straftaten im Zusammenhang mit körperlichen unbaren Zahlungsmittel werden im Artikel 4 RL aufgelistet. Artikel 4 lit a und lit b RL definieren Handlungen ohne tatsächliche Verwendung von unbaren Zahlungsmitteln. Handlungen wie Diebstahl oder eine andere widerrechtliche Aneignung (lit a) sowie die betrügerische Fälschung oder Verfälschung eines körperlichen unbaren Zahlungsinstrumentes (lit b) sollen als eigene Straftatbestände gefasst werden, ohne dass eine tatsächliche betrügerische Verwendung von unbaren Zahlungsmittel gegeben sein muss. Dabei wird besonders an Phishing oder Skimming gedacht.⁸ Lit c und lit d stellen auf den Besitz und die Beschaffung körperlicher unbarer Zahlungsmittel mit der Absicht zur betrügerischen Verwendung ab.

Durch die Implementierung von virtueller Währung und elektronischem Geld wurden durch Artikel 5 nichtkörperliche unbare Zahlungsmittel in den Geltungsbereich der Richtlinie aufgenommen.⁹ Der Aufbau von Artikel 5 RL gleicht dem von Artikel 4 RL. Gemäß Art 5 lit a RL sind die Mitgliedstaaten einerseits dazu angehalten, die vorsätzliche missbräuchliche Verwendung eines nichtkörperlichen unbaren Zahlungsmittels unter Strafe zu stellen. Andererseits verlangt der Unionsgesetzgeber die Strafbarkeit einer vorsätzlichen widerrechtlichen Erlangung eines nichtkörperlichen unbaren Zahlungsmittels, zumindest wenn die widerrechtliche Erlangung mit einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 6 der RL 2013/40/EU¹⁰ (Rechtswidriger Zugang zu Informationssystemen, Rechtswidriger Systemeingriff, Rechtswidriger Eingriff in Daten oder Rechtswidriges Abfangen von Daten) verbunden gewesen ist.

Ein weiterer Unterschied findet sich in den jeweiligen lit c. Artikel 4 lit c erfasst umfassend den Besitz von gestohlenen oder in anderer Weise widerrechtlich angeeigneten oder gefälschten oder verfälschten körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten zwecks betrügerischer Verwendung. Demgegenüber ist die Inhaberschaft zwecks betrügerischer Verwendung nichtkörperlicher unbarer Zahlungsmittel, zumindest

⁶ EG 10 RL.

⁷ EG 15 RL.

⁸ EG 13 RL.

⁹ EG 15 RL.

¹⁰ Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI, Abl L 2013/218, 8.

wenn die widerrechtliche Herkunft zur Zeit der Inhaberschaft des Instruments bekannt ist, von den Mitgliedstaaten unter Strafe zu stellen.

Art 6 RL sieht die Strafbarkeit des Betrugs im Zusammenhang mit Informationssystemen vor. Jemand, der eine Übertragung von Geldwerten durchführt oder eine Person dazu veranlasst und dadurch sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil verschafft, soll bestraft werden, wenn dadurch das Funktionieren eines Informationssystems unrechtmäßig behindert oder gestört wird oder wenn Computerdaten unrechtmäßig eingegeben, verändert, gelöscht, übertragen oder unterdrückt werden.

Um die in der Richtlinie angeführten Straftaten bestmöglich zu verhindern, wird in Artikel 7 RL auch die Herstellung oder Beschaffung bestimmter Tatwerkzeuge, die zur Verübung der Straftaten benutzt werden können, kriminalisiert. Es soll aber bloß Werkzeuge betreffen, die eigens für den Zweck konzipiert oder angepasst worden sind, eine Straftat im Sinne der Richtlinie zu begehen.¹¹

c.) Strafen und Sanktionen

In den Artikeln 9 bis 11 RL werden die Strafen und Sanktionen einerseits für natürliche Personen (Art 9 RL) und andererseits für juristische Personen (Art 10 und Art 11 RL) angeführt. Für natürliche Personen werden Haftstrafen von einem bis fünf Jahre vorgesehen. Die Mindesthöchststrafe von fünf Jahren soll gemäß Art 9 Abs 6 RL zur Anwendung kommen, wenn die Tat in einer kriminellen Vereinigung begangen wurde.

Liegen die Voraussetzungen für eine Verbandsverantwortlichkeit vor (Art 10 RL), werden als Sanktionen für juristische Personen in Art 11 RL in erster Linie Geldstrafen und Geldbußen angeführt. Darüber hinaus finden sich im Art 11 lit a-f RL verschiedene andere Sanktionen, wie z.B. Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen, gerichtlich angeordnete Auflösung etc.

d.) Informationsaustausch und Prävention

Sehr umfassend werden in den Artikeln 14 ff RL verschiedene Maßnahmen zum Informationsaustausch, Meldung von Straftaten und der Unterstützung von Opfer angeführt. Im Wesentlichen geht es dabei um die wirksame Zusammenarbeit der nationalen Behörden auf internationaler Ebene und der Erleichterung des Zugangs zu einschlägiger Information.¹² Art 14 RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine Kontaktstelle einrichten, die sieben Tage pro Woche 24 Stunden zur Verfügung steht. Innerhalb von 8 Stunden soll mitgeteilt werden, ob das Ersuchen auf Unterstützung beantwortet wird und in welcher Form die

¹¹ EG 16 RL.

¹² EG 22 RL.

Antwort erfolgt. In sehr dringenden und schwerwiegenden Fällen sollen die Mitgliedstaaten Europol unterrichten.¹³

Darüber hinaus sieht Art 15 RL vor, dass geeignete Meldekanäle zur Verfügung gestellt werden, damit die Meldung von in der RL angeführten Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich erfolgen kann. Die Richtlinie sieht auch vor, dass natürliche und juristische Personen dazu angehalten werden sollen, den Strafverfolgungs- und Justizbehörden relevante Vorfälle zu melden. Dabei sind insbesondere Gesetzgebungsakte, Meldepflichten bei Verdacht auf Betrug oder an nicht legislative Maßnahmen wie die Einrichtung oder Unterstützung von Organisationen zur Förderung des Informationsaustauschs möglich.¹⁴

Da es für Opfer oft recht lange dauert, einen Vermögensverlust durch Betrug oder Fälschungsdelikte festzustellen, sehen die Art 15 f RL Hilfe und Unterstützung für Opfer und Maßnahmen zur Prävention vor. Es soll insbesondere eine Liste spezieller Einrichtungen für Opferhilfe auf einem zentralen nationalen Online-Informationsportal bereitgestellt werden. Diese Einrichtungen sollen Aspekte der Opferhilfe, psychologische Betreuung und Beratung in finanziellen, praktischen und rechtlichen Fragen sowie die Unterstützung bei der Erwirkung verfügbarer Entschädigungsleistungen umfassen.¹⁵ Art 16 Abs 3 RL verlangt von den Mitgliedstaaten, dass Opfer sofort nach dem ersten Kontakt mit der Behörde konkrete Informationen über ihre Rechte und dem angehenden (Straf-)Verfahren bekommen.

Gemäß Art 17 RL sollen Mitgliedstaaten Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme erstellen, um Betrug einzudämmen. Dazu soll das bereits erwähnte Online-Informationsportal auch mit konkreten Beispielen betrügerische Praktiken ausgestaltet sein. Dieses könnte Teil eines zentralen nationalen Online-Informationsportals für Opfer oder damit verknüpft sein.¹⁶ Art 18 RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten statistische Daten über Betrug und Fälschung bereitstellen sollen. Dazu sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ein System zur Erfassung, Erstellung und Bereitstellung vorhandener Daten zu den in der RL aufgeführten Straftaten zu implementieren.¹⁷

Die Richtlinie wurde am 10.05.2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Gemäß Art 20 Abs 1 RL haben die Mitgliedstaaten Zeit bis zum 31. Mai 2021 die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

¹³ EG 26 RL.

¹⁴ EG 27 RL.

¹⁵ EG 33 RL.

¹⁶ EG 35 RL.

¹⁷ EG 35 RL.